

GRÜNDUNGSSATZUNG

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Gohliser Verein zur Förderung von Kunst und Kultur

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz **e.V.**

Die Anschrift des Vereins lautet:

**Villa Hilda
Lützowstraße 19
04157 Leipzig**

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

(1a) Zweck des Vereins ist

- die Förderung der nachhaltigen sozialen und kulturellen Entwicklung im Stadtteil und seiner Bürgerschaft durch die Entwicklung, Einrichtung und den Betrieb eines

Gohliser Stadtteilzentrum Kultur

- darin die Förderung von Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

(1b) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Zusammenarbeit, Abstimmung und Kooperation mit der Abteilung Kultur der Stadt Leipzig im Hinblick auf eine gesamtheitliche Konzeption für Organisation, Betrieb und Förderung eines Stadtteilzentrum Kultur für die Liegenschaft Lützowstraße 19
- die Entwicklung eines langfristigen Betreibermodells (z.B. einer Stiftung)
- die Schaffung einer Plattform für bürgerschaftliche Initiativen zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Stadtteil

- die Durchführung von Kursen, Workshops und Seminaren der bildenden und angewandten Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik und Literatur sowie der Volksbildung für alle Generationen,
 - öffentliche Kunst- und Kulturveranstaltungen in den oben genannten Bereichen, z.B. in Form von Ausstellungen, Konzerten, Theatervorstellungen
 - altersübergreifende Veranstaltungen und Projekte im Stadtteilzentrum und an anderen Orten
 - das Einwerben von Spenden für Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte des Vereins
 - Medien-, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing für die vorgenannten Zwecke
- (2)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1)** Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie die Satzung des Vereins anerkennt und die Vereinsziele unterstützt.
Ordentliche Mitglieder leisten aktiv Vereinsarbeit.
- (2)** Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie die Satzung des Vereins anerkennt und die Vereinsziele unterstützt. Fördermitglieder fördern die Vereinsarbeit durch ihren Mitgliedsbeitrag. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- (3)** Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Nach einem Jahr erhalten neue Mitglieder durch Vorstandsbeschluss das Stimm- und Wahlrecht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
- (7) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet nach Erfordernis, mindestens jedoch einmal pro Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mind. 20% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. Emailadresse mit der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung stellt per Beschluss die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben und Themen der Mitgliederversammlung gehören
 - Wahl, Abberufung aus wichtigem Grund und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts
 - Jahresarbeitsplan mit Aufgabenstellungen
 - Beratung des Haushaltsplans
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (4) In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht möglich.

Blockwahlen sind zugelassen. Zur Änderung bzw. Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (6) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und Ergebnisse zu enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister, mindestens aus 3, höchstens aus 5 Personen. Die Vorstandsmitglieder bilden den einzelvertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (3) Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen in einen Beirat berufen. Sie beraten und unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung der Zielstellungen des Vereins gemäß § 2.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Änderungen der Satzung allein zu beschließen, von denen das Registergericht die Eintragung und/oder das Finanzamt für Körperschaften die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht.
- (5) Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung mit der Führung der Geschäfte beauftragen und weitere Anstellungsverhältnisse begründen. Er kann Aufgaben anderen Personen oder Institutionen übertragen.
- (6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung
vom 13.11.2014 in Leipzig beschlossen.

Mitgliedsbeiträge im Gohliser Verein zur Förderung von Kunst und Kultur e.V.

Die Mitgliedsbeiträge pro Jahr, fällig mit den Mitteilungen über die Mitgliedschaft und nachfolgend jeweils bis zum 31.1. des nächsten Jahres, betragen

- für ordentliche Mitglieder 36,- Euro
- für Fördermitglieder – natürliche Personen 72,- Euro
- für Fördermitglieder – juristische Personen 120,- Euro